

VORSORGE GUTHABEN STEUEROPTIMAL BEZIEHEN

Gut geplant ist halb gespart



Wer das Geld aus der Pensionskasse klug bezieht, kann sich mit dem so eingesparten Geld ohne weiteres eine Kreuzfahrt leisten.

Keystone

Der Bezug von Vorsorgeguthaben will gut geplant sein. Sonst fallen nämlich unnötig hohe Steuern an. Das zeigt das Beispiel eines Ehepaares. Besonders der Zeitraum der jeweiligen Bezüge sollte genau geplant werden.

In drei Jahren wird der 60-jährige Jürg Schwerzenbach pensioniert. Zusammen mit seiner drei Jahre jüngeren Frau Lydia hat er jahrelang von den Steuervorteilen der dritten Säule profitiert und ein ansehnliches Vermögen angespart.

Dies will er für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung und für die Bedürfnisse im Ruhestand gebrauchen. Zum Zeitpunkt der Pensionierung will Herr Schwerzenbach zudem die Hälfte seines Altersguthabens in der Pensionskasse in Kapitalform beziehen. Weiter besteht noch ein Freizügigkeits-

konto aus der früheren Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau Lydia.

Das Ehepaar fragt sich nun, wie dieses Kapital möglichst steueroptimal bezogen werden kann. Von Freunden haben Sie gehört, dass eine Staffelung des Bezugs entscheidend sei, da sonst der Fiskus kräftig zulegen werde.

Spezieller Vorsorgetarif

Zwei positive Nachrichten vorweg: Die Besteuerung erfolgt zum so genannten Vorsorgetarif (Sondersteuer, getrennt vom übrigen Einkommen), der im Kanton Bern im Jahr 2005 erfreu-

licherweise erheblich reduziert wurde. Und zweitens: Die Auszahlung von Einmalprämienversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b) ist sogar gänzlich steuerfrei, sofern die Vertragsdauer mindestens 5 Jahre betragen hat, der Abschluss vor dem 66. Altersjahr getätigt wurde und die Auszahlung nach dem 60. Lebensjahr anfällt.

Die Kapitalsteuern zum erwähnten Vorsorgetarif fallen folglich nur für Auszahlungen der Säule 3a (Police oder Konto) sowie für jene der zweiten Säule (Pensionskasse oder Freizügigkeitskonto) an. Wie die Einkom-

menssteuer ist der Vorsorgetarif progressiv ausgestaltet – je höher die Auszahlung, desto höher der Steuersatz. Auszahlungen im selben Steuerjahr werden von der Steuerbehörde für die Satzbestimmung zusammengerechnet. Daraus folgt, dass pro Jahr idealerweise nicht mehr als eine Auszahlung aus der zweiten Säule oder der Säule 3a anfallen sollte. Dieser Aspekt war Schwerzenbachs zum Glück schon seit Jahren bewusst, weshalb beide ihre Einzahlungen auf je zwei Konten der gebundenen Vorsorge (3a) verteilt haben. Diese Massnahme ermöglicht

dem Ehepaar nun den gestaffelten Bezug des angesparten Vorsorgekapitals.

Wichtige Bezugszeiträume

Damit eine geschickte Planung möglich ist, müssen weiter die Bezugszeiträume bekannt sein: Kapital aus der Säule 3a kann frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogen werden. Ein Aufschub des Bezugszeitpunktes über das ordentliche Rentenalter hinaus ist nicht möglich. Konkret bedeutet dies, dass Lydia ihre 3a-Guthaben zwischen Alter 59 und 64 beziehen kann; Jürg zwischen 60 und 65. Freizügigkeitsguthaben können frühestens fünf Jahre vor bis spätestens fünf Jahre nach dem ordentlichen BVG-Rentenalter bezogen werden. Lydia kann also den Zeitpunkt des Bezugs zwischen 59 und 69 frei wählen.

Bezug möglichst spät

Gerade bei Freizügigkeitsguthaben macht es oftmals Sinn, den Bezug möglichst spät zu planen. Denn solange das Vorsorgekapital im Rahmen der zweiten Säule (wie auch Säule 3a) investiert ist, hat dies folgende Vorteile:

Das Kapital unterliegt nicht der Vermögenssteuer.

Zins- und Dividendenerträge sind einkommenssteuerfrei.

Die Verzinsung ist im Vergleich zum «normalen» Sparkonto meist besser.

Bei der Berechnung von AHV-Beiträgen für Nichterwerbstätige wird das Kapital im Falle einer vorzeitigen Pensionierung nicht berücksichtigt.

Den Wohnort wechseln

Eine wichtige Rolle spielt auch der Wohnort zum Zeitpunkt der Auszahlung. Bei hohen Kapitalleistungen aus der Pensionskasse ist daher in der Beratung oftmals auch ein Wohnortswechsel ein Thema. Besonders steuerünstig sind beispielsweise Auszahlungen in den Kantonen Tessin, Schwyz oder Zug. Ein attraktiver Planungsansatz wäre auch die Wohnsitzverlegung ins Ausland – in diesem Fall fällt eine Quellensteuer an. Für die allermeisten, auch für Schwerzen-

bachs, kommt ein Umzug allerdings nicht in Frage. Die möglichen Einsparungen rechtfertigen den Aufwand.

Nachdem nun alle relevanten Aspekte bekannt sind, können Schwerzenbachs jetzt die konkreten Planungsschritte, auch unter Berücksichtigung ihrer Liquiditätsbedürfnisse, festlegen. Da die Auszahlung des Kapitals der Pensionskasse zum Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe erfolgt und die Lebensversicherungspolice 3a mit Alter 65 von Jürg ausbezahlt wird, sind bereits zwei Kapitalbezugsjahre verplant. Die übrigen Kapitalleistungen müssen nun in anderen Steuerjahren anfallen.

Zwei Sonderfälle

Noch ein Zusatztipp zum Thema: Falls Sie in den Jahren 1999/2000 Einlagen in die gebundene Vorsorge (3a) getätigt ha-

Die Staffelung des Bezugs der Gelder ist entscheidend.

ben, müssen Sie bei der Auszahlung des Vorsorgekapitals die Steuerverwaltung auf diesen Sachverhalt aufmerksam machen (Einsprache gegen die Veranlagung der Kapitalsteuer). Dazu sind die entsprechenden Einzahlungsbelege erforderlich. Im Kanton Bern können die 3a-Einzahlungen dieser Jahre vom steuerbaren Kapital in Abzug gebracht werden, da mit den Einlagen in diesen Jahren (Bemesungslücke) keine Einkommenssteuervorteile erzielt werden konnten. Allein mit dieser Einsprache können, je nach Höhe der Auszahlung, mehrere hundert Franken an Steuern eingespart werden.

MARKUS GLAUSER

Markus Glauser ist unabhängiger Finanzplaner und Geschäftsführer der Finanzberatungsfirma Glauser+Partner in Bern und Brig. Er berät Privatpersonen in Vorsorge-, Steuer- und Anlagefragen.

• www.glauserpartner.ch